

# Freiverkehrsordnung der Niedersächsischen Börse zu Hannover in der Fassung vom 2. April 2012

## Inhalt

### **I. Allgemeines**

- § 1 Trägerschaft/Verwaltungsaufgaben
- § 2 Freiverkehrsausschuss
- § 3 Vorsitzende
- § 4 Einbeziehung
- § 5 Antragsbefugnis
- § 6 Unterrichtung des Emittenten
- § 7 Nachweis- und Mitteilungspflichten
- § 8 Gewährleistung des ordnungsgemäßen Börsenhandels
- § 9 Ablehnung und Widerruf
- § 10 Veröffentlichung
- § 11 Handel
- § 12 Skontroführung
- § 12 a Voraussetzungen der Skontroführung
- § 12 b Beendigung der Skontroführung

### **II. Start Up Market**

§§13-22: entfallen

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Veröffentlichung der Börsenpreise
- § 24 Entgelte
- § 25 Haftungsausschluss

### **IV. Bestimmungen „Mittelstandsbörse Deutschland“**

#### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 26 Präambel
- § 27 Antragsbefugnis

#### **2. Unterabschnitt: Bestimmungen Aktien**

- § 28 Voraussetzungen für die Aufnahme
- § 29 Mindestbetrag und Streuung
- § 30 Spezialisten
- § 31 Jahresabschluss und Zwischenbericht
- § 32 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen
- § 33 Allgemeine Informations- und Veröffentlichungspflichten

### **3. Unterabschnitt: Bestimmungen Nichtdividendenpapiere**

- § 34 Antragsvoraussetzungen
- § 35 Folgepflichten des Emittenten

### **4. Unterabschnitt: Gemeinsame Schlussvorschriften**

- § 36 Art und Form der Veröffentlichung
- § 37 Verstoß gegen Folgepflichten; Vertragsstrafe
- § 38 Kündigung der Aufnahme in das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“
- § 39 Entgelte

Der Vorstand der BÖAG Börsen Aktiengesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Freiverkehrsausschuss für den während der Börsenzeit im Börsensaal durchgeführten Handel in Wertpapieren, die an der Niedersächsischen Börse zu Hannover weder zur amtlichen Notierung noch zum geregelten Markt zugelassen sind (Freiverkehr), die folgenden Regelungen beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Trägerschaft / Verwaltungsaufgaben**

(1) Die BÖAG Börsen Aktiengesellschaft ist Träger des Freiverkehrs an den Börsenplätzen Hamburg und Hannover.

(2) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die BÖAG Börsen Aktiengesellschaft wahr.

### **§ 2 Freiverkehrsausschuss**

Der Träger beauftragt mit der Organisation dieses Marktes an beiden Börsenplätzen je einen Freiverkehrsausschuss, dessen Mitglieder auf Vorschlag der am Freiverkehr teilnehmenden Kreditinstitute und Maklerfirmen durch den am jeweiligen Börsenplatz amtierenden Börsenrat berufen werden.

### **§ 3 Vorsitzende**

Der Freiverkehrsausschuss wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Für die Amtszeit der Ausschussmitglieder, den Vorsitz, die Stellvertretung und das Beschlussverfahren gelten die entsprechenden Vorschriften über die Zulassungsstelle in der Börsenordnung.

### **§ 4 Einbeziehung**

(1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet der Freiverkehrsausschuss. Ein Anspruch auf Einbeziehung besteht nicht. Abweichend von § 37 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Freiverkehr einbezogen werden.“

(2) In geeigneten Fällen kann der Freiverkehrsausschuss die Geschäftsführung der Börse im Wege sog. Vorratsbeschlüsse beauftragen und ermächtigen, die Einbeziehung ohne ausdrückliche vorherige Beschlussfassung vorzunehmen. Dies gilt als Dauerermächtigung für alle Werte, die bereits an einer deutschen Börse in irgendeinem Marktsegment eingeführt sind oder werden. Der Ausschuss ist hierüber im Nachhinein zu unterrichten.

## § 5 Antragsbefugnis

Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr ist schriftlich von einem an der Niedersächsischen Börse zu Hannover mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen zu stellen. Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung der Freiverkehrsrichtlinien verpflichten.

## § 6 Unterrichtung des Emittenten

Der Antragsteller hat den Emittenten über die Einbeziehung zu unterrichten. Eine Zustimmung des Emittenten ist nicht erforderlich. Dem Vorstand der BÖAG Börsen Aktiengesellschaft ist hierüber Mitteilung zu machen.

## § 7 Nachweis- und Mitteilungspflichten

(1) Der Antrag auf Einbeziehung muß eine genaue Bezeichnung der einzubeziehenden Wertpapiere und Angaben darüber enthalten, an welchem in- oder ausländischen organisierten Markt sie bereits notiert werden.

(2) Der Antrag muß ferner folgende Angaben über die Wertpapiere bzw. den Emittenten enthalten:

- vollständiger Name, Sitz des Emittenten, die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung;
- Mitteilung, ob Gegenstand des Handels die Aktien des Unternehmens selbst oder diese stellvertretende Zertifikate sein werden;
- Wertpapierkenn-Nummer und EDV – Kürzel;
- eine Kurzbeschreibung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.

Erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung der Aktien ein "erstes öffentliches Angebot" im Inland im Sinne des Verkaufsprospektes, so ist der Verkaufsprospekt vorzulegen.

(3) Bei Wertpapieren, die an keinem anderen organisierten Markt gehandelt werden, muss der Antragsteller nähere Angaben über den Emittenten in Form eines Exposés vorlegen, das eine zutreffende Beurteilung des Emittenten ermöglicht.

## § 8 Gewährleistung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

Der Antragsteller hat mit dem Antrag einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Börse über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalveränderungen und sonstige Umstände, die für die Bewertung der Wertpapiere oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können, sowie die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle.

## § 9 Ablehnung und Widerruf

(1) Der Ausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn nach seiner Auffassung insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder die Einführung offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums oder zur Schädigung erheblicher Interessen der Börse oder der Allgemeinheit führen kann.

(2) Der Freiverkehrsausschuss kann die Einbeziehung widerrufen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind.

## § 10 Veröffentlichung

Die Entscheidung über die Einbeziehung ist durch Veröffentlichung im Anhang zum Amtlichen Kursblatt oder durch Aushang im Börsensaal oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

## § 11 Handel

Für den Handel in Freiverkehrswerten gelten die Regelungen des amtlichen Handels sinngemäß.

Die ermittelten Preise werden börsentäglich im Anhang des Amtlichen Kursblattes der Börse oder in anderer geeigneter Weise veröffentlicht.

## § 12 Skontroführung

(1) Den/die für den Aufruf und die Preisermittlung zuständigen Makler bestimmt der Vorstand der BÖAG Börsen Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit dem Freiverkehrsausschuss.

(2) Eine Änderung der Skontroverteilung kann mit einer Frist von 3 Wochen zum Quartal beschlossen werden.

(3) Skontroführende Maklerunternehmen können die Preisermittlung im Börsensaal der Niedersächsischen Börse Hannover oder von ihrer Geschäftsstelle aus betreiben.

## § 12a Voraussetzungen der Skontroführung

(1) Die Beauftragung einer Maklerfirma mit der Preisermittlung (Skontroführung) setzt voraus:

- a) Vorhaltung einer sachlich und personell ausreichend ausgestatteten Geschäftsstelle
- b) Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Geschäftsstelle während der Handelszeit des Freiverkehrs, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können.

- c) Nennung der mit der Preisermittlung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter jeweils unter Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit als Skontrofürher; die fachliche Eignung ist durch Zulassung zum Börsenhandel als Börsenhändler nachzuweisen; praktische Erfahrungen in der Preisermittlung sollen vorhanden sein.

(2) Über die persönliche Zuverlässigkeit als Skontrofürher können insbesondere Auskünfte bei Börsenhändlern aus dem Kreis der Inhaber, Geschäftsfürher oder Leiter der Handelsbereiche von Handelsteilnehmern eingeholt werden, die zum Börsenhandel zugelassen sind.

(3) Ein Maklerunternehmen, das keine Geschäftsstelle im Börsensaal besitzt, kann auf Antrag unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zur Skontrofürherung im Freiverkehr zugelassen werden:

- a) Die ständige Erreichbarkeit der Geschäftsstelle im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b) muss durch Unterhaltung einer ausreichenden Anzahl von Telefonanschlüssen gesichert sein.
- b) Etwaige zusätzliche Kosten der Beaufsichtigung durch die Handelsüberwachungsstelle, die sich aus der Ortsabwesenheit des Maklerunternehmens ergeben, können dem Maklerunternehmen auferlegt werden.
- c) Der Handelsüberwachungsstelle müssen die mit der Preisermittlung beauftragten Personen für jeden Börsentag verbindlich bekannt gegeben bzw. Änderungen in der Aufgabenverteilung unverzüglich angezeigt werden.

#### § 12b Beendigung der Skontrofürherung

(1) Sofern die Voraussetzungen für die Beauftragung als skontroführende Maklerfirma oder als Skontrofürher nicht mehr vorliegen oder aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist, kann die BÖAG Börsen Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit dem Freiverkehrsausschuss den Auftrag zur Skontrofürherung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

(2) Beabsichtigt ein Unternehmen, seine Tätigkeit als Skontrofürher zu beenden, hat es dies der BÖAG Börsen Aktiengesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beauftragung und der Widerruf der Skontrofürherung werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben.

## **II. Start Up Market**

§§ 13 – 22: entfällt

## **III. Schlussbestimmungen**

§ 23 Veröffentlichung der Börsenpreise

Die ermittelten Börsenpreise werden börsentäglich separat im Anhang zum Amtlichen Kursblatt der Niedersächsischen Börse zu Hannover veröffentlicht.

§ 24 Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Tätigkeit der zuständigen Gremien sowie für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen sind Gegenstand gesonderter Bestimmungen.

§ 25 Haftungsausschluss

Weder die Mitglieder des Freiverkehrsausschusses noch die BÖAG Börsen Aktiengesellschaft haften Dritten gegenüber für Schäden, die aus der Einbeziehung von Wertpapieren oder der Skontroverteilung entstehen, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich herbeigeführte Schädigung vor.

## **IV. Bestimmungen „Mittelstandsbörse Deutschland“**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 26 Präambel

Die „Mittelstandsbörse Deutschland“ ist ein spezielles Handelssegment für Aktien und Nichtdividendenwerte wie insbesondere fest oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, die von Unternehmen aus dem Mittelstand emittiert wurden. Diese Emittenten müssen sich verpflichten, ein über die übrigen Regelungen des Freiverkehrs hinausgehendes Maß an fortlaufender Transparenz und Publizität einzuhalten. Für das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“ im Freiverkehr an der Niedersächsischen Börse zu Hannover gelten neben den §§ 1-25 abweichend bzw. ergänzend die Regelungen der §§ 26 ff.

§ 27 Antragsbefugnis

Der Antrag auf Aufnahme in das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“ ist schriftlich von einem an der Niedersächsischen Börse zu Hannover mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen gemeinsam mit dem Emittenten der Wertpapiere zu stellen. Die Antragsteller stellen die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Emittentenpflichten sicher.

## 2. Unterabschnitt: Bestimmungen Aktien

### § 28 Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Dem Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ sind für Aktien folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein ausführlicher Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes, ein Prospekt im Sinne des § 102 des Investmentgesetzes oder ein Prospekt im Sinne des § 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 oder § 4 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann;
- b) ein aktueller Handelsregisterauszug des Emittenten;
- c) eine Satzung in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung;
- d) geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre soweit vorhanden;
- e) eine zusammenfassende Darstellung gemäß Anlage 1;
- f) eine verpflichtende Erklärung des Emittenten gegenüber dem Träger, in der die Geltung des Regelwerkes für das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ anerkannt wird, sowie eine verpflichtende Erklärung des antragstellenden Unternehmens (§ 27) dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ den in §§ 31 bis 33 genannten Verpflichtungen nachkommt.

(2) Von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospektes im Sinne von Absatz 1 lit a) kann abgesehen werden, wenn für die Wertpapiere des Emittenten vor Inkrafttreten des Wertpapierprospektgesetzes ein Prospekt (Börsenzulassungsprospekt, Unternehmensbericht, Verkaufsprospekt) erstellt und von der zuständigen Stelle gebilligt worden ist. Der Einreichung eines Prospektes bedarf es auch nicht im Falle eines Segmentwechsels vom Regulierten Markt in die Mittelstandsbörse Deutschland, wenn die Aktien des Emittenten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen prospektfrei in den Regulierten bzw. in den früheren Amtlichen oder Geregelten Markt zugelassen worden sind.

### § 29 Mindestbetrag und Streuung

Die Einbeziehung von Aktien hat zur Voraussetzung, dass dem Markt ein Nennbetrag von mindestens 250.000 € zur Verfügung steht oder nach Überzeugung des für die Einbeziehung zuständigen Gremiums in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen wird. Die einzubeziehenden Aktien müssen im Publikum ausreichend breit gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der einzubeziehenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

### § 30 Spezialisten

(1) Die Antragsteller benennen ein an der Niedersächsischen Börse zu Hannover zugelassenes Unternehmen als sog. Spezialisten, der die nachfolgend genannten Aufgaben zu erfüllen hat.

(2) Der Spezialist ist verpflichtet, während der Handelszeit zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer permanent verbindliche Taxen bestehend aus einem Geld- und einem Brieflimit mit Volumen in das Handelssystem einzustellen. Der Pflicht nach Satz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten (z.B. bei einem Systemausfall oder wenn dies für den Spezialisten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Belastung darstellen würde) das Nennen einer Taxe mit Volumen unzumutbar ist.

(3) Nähere Einzelheiten zum Mindestvolumen der Taxen regelt die Geschäftsführung der Niedersächsischen Börse zu Hannover.

### § 31 Jahresabschluss und Zwischenbericht

(1) Der Emittent verpflichtet sich, der Börse jeweils sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen konsolidierten und geprüften Jahresabschluss vorzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Der Emittent von Aktien hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres einen (ungeprüften) Zwischenbericht bei der Börse einzureichen und zu veröffentlichen, der über die Lage der Gesellschaft Auskunft gibt. Der Zwischenbericht soll insbesondere Zahlenangaben und kurze Erläuterungen über die Entwicklung von Umsatz und Ertrag sowie über die weiteren Geschäftsaussichten enthalten.

### § 32 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen

(1) Der Emittent verpflichtet sich, entsprechend der Regelung des § 15 WpHG eine neue Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich dem Träger der Börse mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der von ihm begebenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen.

(2) Neben der Bereitstellung auf der website hat der Emittent diese Meldungen über eine zur Verbreitung von Unternehmensinformationen anerkannte Agentur zu veröffentlichen.

### § 33 Allgemeine Informations- und Veröffentlichungspflichten

Der Emittent verpflichtet sich, die in lit. a) und b) genannten Informationen zu veröffentlichen bzw. die in lit. c) genannte Veranstaltung durchzuführen:

- a) ein jährlich aktualisiertes Unternehmenskurzportrait des Emittenten entsprechend Anlage 1,
- b) einen aktuellen Unternehmenskalender unter Angabe aller wesentlichen Termine (z.B. Hauptversammlung, Investorenkonferenz),
- c) eine jährliche Präsentationsveranstaltung für Investoren.

### 3. Unterabschnitt: Bestimmungen Nichtdividendenpapiere

#### § 34 Antragsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Satzung oder ein Gesellschaftsvertrag in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung;
- b) ein aktueller Handelsregisterauszug des Emittenten;
- c) ein Jahresabschluss des Emittenten des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung;
- d) ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder gemäß § 17 Abs. 3 WpPG von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter Wertpapierprospekt, es sei denn, für die Emission ist ein solcher Prospekt zulässigerweise nicht erstellt worden.
- e) eine zusammenfassende Darstellung des Prospekts;
- f) eine verpflichtende Erklärung des Emittenten gegenüber dem Träger, in der die Geltung des Regelwerkes für das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ anerkannt wird, sowie eine verpflichtende Erklärung des antragstellenden Unternehmens (§ 27) dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ den in § 35 genannten Verpflichtungen nachkommt.
- g) ein factsheet zur Veröffentlichung auf den Internetseiten des Trägers des Freiverkehrs ([www.boersenag.de](http://www.boersenag.de)) mit Angaben zum Emittenten (Gründung, Geschäftsjahr, Organe, angewandte Rechnungslegungsvorschriften, Kurzbeschreibung der Geschäftsfelder und Produkte) sowie zum Wertpapier (Anleihebedingungen, insbesondere Laufzeit, ISIN/Wertpapierkenn-Nummer, Gesamtvolumen der Emission und Stückelung, Kupon und Zinszahlungstermine, Zahlstelle, Kündigungsfristen sowie etwaige Besonderheiten wie z.B. ein bestehender Nachrang).

(2) Der Träger kann weitere Unterlagen anfordern, soweit dieses zur sachgerechten Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Er kann auf die Vorlage von Unterlagen verzichten, wenn bereits Wertpapiere des Emittenten im Regulierten Markt der Niedersächsischen Börse zu Hannover zugelassen sind.

#### § 35 Folgepflichten des Emittenten

Nach Aufnahme des Nichtdividendenpapiers in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ ist der Emittent zur Erfüllung folgender Folgepflichten verpflichtet:

- a) Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, gilt diese Verpflichtung auch für den jeweiligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend;
- b) entsprechend der Regelung des § 15 WpHG eine neue Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich dem Träger der Börse mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der von ihm begebenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen. Für die Art und Form der Veröffentlichung gilt § 31 entsprechend;
- c) Veröffentlichung eines Finanzkalenders, der Angaben über für Investoren relevante Termine beinhalten soll, wie z.B. die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine, Präsentationen vor Investoren oder Analystenkonferenzen;
- d) unverzügliche Veröffentlichung von Nachträgen zum Prospekt;
- e) ein jährlich aktualisiertes Unternehmenskurzportrait.

#### 4. Unterabschnitt: Gemeinsame Schlussvorschriften

##### § 36 Art und Form der Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der website des Emittenten vorzunehmen.

(2) Der Börse sind die zu veröffentlichenden Dokumente elektronisch zur Verfügung zu stellen.

### § 37 Verstoß gegen Folgepflichten; Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Emittent der einbezogenen Wertpapiere gegen die vorbezeichneten Folgepflichten, kann der Freiverkehrsausschuss Maßnahmen treffen, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind, sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen. Er kann dem Emittenten Fristen zur Behebung von Pflichtverletzungen setzen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind unabhängig davon möglich, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht.

(2) Der Träger des Freiverkehrs ist im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten nach diesem Abschnitt berechtigt, für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro vom Emittenten oder Antragsteller zu fordern, es sei denn, der Pflichtverstoß ist von demjenigen, der in Anspruch genommen werden soll, nicht zu vertreten.

### § 38 Kündigung der Aufnahme in das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“

(1) Im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen des Emittenten kann der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme des Wertpapiers in das Handelssegment **„Mittelstandsbörse Deutschland“** kündigen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Kündigung der Aufnahme eines Wertpapiers in das Handelssegment **„Mittelstandsbörse Deutschland“** berührt die Einbeziehung des Wertpapiers in den Freiverkehr nicht. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

### § 39 Entgelte

Die Einzelheiten zu Preisen sind Gegenstand der Entgeltordnung für den Freiverkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Anlage 1

<b>Stammdaten</b>	
Name	
ISIN	
WKN	
Kürzel	
Gattung	
Segment	
<b>Emissionsdaten</b>	
Emissionsbetrag ( gesamt )	
Stückelung	
Höhe platziertes Kapital	
Freefloat	
Kapitalmaßnahmen	
<b>Unternehmensdaten</b>	
Gründungsjahr	
Branche	
Geschäftszweck	
Grundkapital	
Dividende	
Ende des Geschäftsjahres	
Rechnungslegungsart	
Bestätigungsvermerk Abschlussprüfer	
Umsatzerlöse	
Cash Flow	
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	
Jahresergebnis vor Steuern	
Vorstand	
Aufsichtsrat	
Mitarbeiterzahl	
Kurzportrait	
Adresse	
Telefon	
Fax	
Internet	
Kontakt	
<b>Angaben Erstnotierung</b>	
Art der Transaktion	
Erster Handelstag	
Antragsteller	
<b>Veröffentlichungen</b>	
BaFin Prospekt (ja/nein); Billigungsdatum	
Letzter Jahresabschluss	
Zwischenbericht ( ja / nein )	
Nächste Termine	